

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen Bürger- und Karnevalsgesellschaft Tannebüscher Jecke e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Bonn-Tannenbusch. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.
- 3) Der Verein ist gegründet im Jahre 2008.
- 4) Die Vereinsfarben sind „BLAU-SCHWARZ“
- 5) Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des rheinischen Karnevals, des Gardetanz und die Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von Karnevalssitzungen und Kostümfesten;
  - b) die Ausrichtung von karnevalistischen Sonderveranstaltungen;
  - c) die Teilnahme an diversen Karnevalsumzügen in Bonn;
  - d) die Heranführung der Jugend an den Gardetanz und an das Karnevalsbrauchtum;
  - e) die Aus- und Weiterbildung von Gardetanzformationen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
    - a) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
    - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
    - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
    - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Es werden Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.  
Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, kann der Vorstand den Ausschluss beantragen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.  
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand per Einschreiben (entsprechend der Beitragsordnung) mitzuteilen. Bereits für das Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit qualifizierter Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Dabei müssen mindestens zwei der in § 8 Absatz 4 genannten Personen für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder zuwiderhandelt (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung). Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitgliedes in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit der Begründung mitgeteilt. Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

### **§ 4 Vereinsinterne Streitigkeiten; Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern**

- 1) Bei vereinsinternen Streitigkeiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Vorstandes und einem Mitglied der Gesellschaft.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandsmitgliedes und des weiteren Mitgliedes der Gesellschaft in den Schlichtungsausschuss.
- 3) Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland.  
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, zu den Mitgliederversammlungen, Anträge, Vorschläge, Anfragen und Wünsche vorzubringen und zu begründen.
- 2) Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes bindend.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Austritt oder Ausschluss, die Vereinselemente von Mützen, Uniformen oder dergleichen zu entfernen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Zu Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- 2) Im Zeitraum von zwei Wochen vor Ostern bis zwei Wochen nach Ostern hat eine Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Absatzes 1 stattzufinden (Jahreshauptversammlung).
- 3) Die Versammlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind beschlussfähig, wenn gemäß Absatz 1 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4) Antragsbefugt ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag muss rechtzeitig dem Vorstand zugehen, damit dieser zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden kann. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 5) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- 6) Alle von den Versammlungen nach den Absätzen 1 und 2 gefassten Beschlüsse werden protokolliert, vom Präsidenten gegengezeichnet und der nächsten Vorstandsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 7) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 20 vom Hundert der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Bestimmung über Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
  - b) Festlegung der Anzahl der Beisitzer(innen).
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
  - e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Liquidatoren.
  - f) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.
  - g) Wahl von zwei Mitgliedern in den Schlichtungsausschuss.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Dem geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:
  - a) Präsident(in)
  - b) Vizepräsident(in)
  - c) Geschäftsführer(in)
  - d) Schatzmeister(in)
  - e) Schriftführer(in)

Präsident(in) bzw. Vizepräsident(in) und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) Senatspräsident(in)
  - b) Beisitzer(in)
- 4) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Jahreshauptversammlung kann mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine andere Zusammensetzung des Vorstandes nach Absatz 2 und 3 für die Dauer einer Wahlperiode beschließen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, können ihre Ämter durch Beschluss des Vorstandes zunächst kommissarisch neu besetzt werden. Eine endgültige Entscheidung bleibt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorbehalten.

- 6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 7) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied berufen.
- 9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer(in). Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Über eine Satzungsänderung entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein wie folgt aufgelöst werden:

- a) Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Brauchtumpflege.

## **§ 12 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.